

§1 Geltungsbereich

- 1.) Unsere nachstehenden Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten für all unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote. Abweichende Bedingungen des Bestellers binden uns nicht.
- 2.) Sind unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dem Besteller bereits bekannt, gelten Sie auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für künftige Geschäfte. Die Anlieferung der Ware sowie die Entnahme unserer Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Bedingungen müssen schriftlich erfolgen.
- 3.) Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 4.) Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabsprachen zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§2 Angebot

- 1.) Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Angebote einschließlich der darin genannten Preise 60 Tage ab Ausstellungsdatum. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen werden erst nach und mit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung wirksam.

§3 Preise

- 1.) Maßgebend sind die in unserer aktuellen Preisliste angegebenen Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk (Neuendorfer Str. 69 13585 Berlin). Eine Rücklieferung des Materials erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich beauftragt wird, und zwar gegen gesonderte Vergütung.
- 3.) Wenn sich nach Angebotsabgabe die auftragsbezogenen Kosten wesentlich ändern (Mehraufwendungen die bei der Anfrage nicht zu ersehen waren), ist der Auftraggeber verpflichtet sich die Mehrkosten auf den vereinbarten Preis anrechnen zu lassen.

§4 Leistungsumfang - Pflichten des Kunden

- 1.) Der Leistungsumfang des Vertrages umfaßt die Teilereinigung durch Abkochenfetten im Tauchverfahren, chemischer Vorbehandlung, Eloxierung bzw. Pulverbeschichtung, Heißverdichtung bzw. Einbrennen des Pulvers und das Verpacken des Materials.
- 2.) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Material beschicht- bzw. anodisierbar ist.
- 3.) Das Entfernen schwer entfernbarer Fette, Öle, Silicone, Schutzfolien usw. wird zusätzlich nach Aufwand berechnet.
- 4.) Der Kunde ist dafür verantwortlich dass die zu beschichtenden Teile einer Maximaltemperatur von 230 °C standhalten.
- 5.) Der Kunde ist dafür verantwortlich dass beschichtungs- bzw. anodisiergerecht Konstruiert wird.
- 6.) Der Kunde ist verpflichtet genau anzugeben welche Flächen beschichtet werden, und welche unbeschichtet bleiben sollen.
- 7.) Wir übernehmen keine Garantie auf die Formtreue des Materials.
- 8.) Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.
- 9.) Unsere Auftragsbestätigungen hat der Kunde unverzüglich zu kontrollieren und ggf. zu widersprechen.

§5 Ausführungsfristen

- 1.) Ausführungsfristen oder Termine können nur dann vereinbart werden, wenn gleichzeitig verbindliche Termine für die Lieferung des von uns zu bearbeitenden Materials festgelegt werden. Ist ein solcher Liefertermin vereinbart, ist die Anlieferung des zu bearbeitenden Materials eine Hauptpflicht unseres Kunden. Gerät unser Kunde mit der Erfüllung dieser Pflicht in Verzug können wir eine angemessene Nachfrist setzen. Angemessen ist in der Regel eine Frist von 48 Stunden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten und nach § 281 BGB Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.
- 2.) Verzögert sich die Leistung aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, so verlängert sich eine vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

§6 Lieferverzug, Lieferungsunmöglichkeiten

- 1.) Für den Fall der Unmöglichkeit der Leistungen oder eines Leistungsverzugs, kann der Auftraggeber Schadensersatz nur dann verlangen, wenn wir oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§7 Annahmeverzug, Abnahmeverzug

- 1.) Selbstabholer sind verpflichtet, die zu bearbeitenden Gegenstände spätestens eine Woche nach Rechnungslegung bzw. nach Benachrichtigung über den Abschluss der Arbeiten abzuholen. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, die nicht abgeholt Gegenstände auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.
- 2.) Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so können wir die Rechte aus §326 BGB geltend machen.

§8 Haftung

- 1.) Wir haften für Vertragsverletzungen, die wir zu vertreten haben, nach Maßgabe der folgenden Absätze. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit haften wir auch nicht für Schäden, die nicht an der zu bearbeitenden Sache selbst entstanden sind. Von uns nicht zu vertretende Umstände sind auch Streik(unabhängig davon, wo und aus welchem Grund) und nicht von uns zu vertretende behördliche Anordnungen. Bei Verformungen der zu bearbeitenden Teile ist die Schadensersatzhaftung entsprechend §4 Abs. 5 ausgeschlossen.
- 2.) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere

gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Soweit uns kein Vorsatz anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 3.) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§9 Gewährleistung

- 1.) Gewährleistungsansprüche unserer Kunden richten sich nach dem Werkvertragsrecht des BGB (§§ 633 ff). Die Gewährleistungspflicht beträgt 1 Jahr.
- 2.) Kommt es für die Feststellung eines Mangels auf die Beurteilung der Oberfläche der von uns zu bearbeitenden Teile an, so erfolgt diese bei Teilen, die bestimmungsgemäß im Innenbereich verwendet werden, aus einem Beurteilungsabstand von 3 m und bei Teilen, die bestimmungsgemäß im Außenbereich verwendet werden, aus einem Beurteilungsabstand von 5 m bei diffusem Licht.
- 3.) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn ein Mangel darauf beruht, dass der Kunde fehlerhaftes Material anliefern, z. B. mit Materialeinschlüssen oder Lunkenstellen die Ausgasungen hervorrufen, bei Oberflächenbeschädigungen aller Art, z. B. Risse, Schrammen, Beulen... oder bei Vorkorrosion bzw. Oxidation (Rost); bei vom Kunden angelieferter unterschiedlicher Materialqualität, die zu unterschiedlichen Haftungsergebnissen führt; bei chemischen Rückständen auf Oberflächen z. B. Ziehfette, Emulsionen, Bearbeitungsschemikalien; bei Passivierungen, die sich durch unsere chemische Vorbehandlung nicht entfernen lassen; bei weichgelöteten Teilen; bei Teilen die nach den DIN Vorschriften einer Vorbehandlung bedürfen, die der Kunde nicht vorgenommen hat z. B. Verzinkung, Zinkphosphatierung... , und für Teile, die für den Außenbereich vorgesehen sind, wenn der Kunde nicht spätestens bei der Auftragserteilung ausdrücklich darauf hingewiesen hat.
- 4.) Keine Gewährleistung besteht in folgenden Fällen:
 - bei Schäden die durch Kontakt mit Dichtprofilen und Dichtmassen oder aggressiven Reinigungsmitteln ausgelöst wurden.
 - wenn die sachgemäße Pflege der Oberflächen unterbleibt.
 - bei dauernder Wärmeeinwirkung der Oberflächen von über 60 °C.
 - bei Verwendung der beschichteten Flächen in der Einflusszone von Salzwasser (Filiformkorrosion) oder industriellen oder anderen aggressiven Immissionsherden, die oberflächenschädigende Substanzen ausstoßen können.
 - bei Verwendung von Material das nicht aus stranggepresstem oder gewalztem Aluminium, bzw. feuer- oder galvanisch verzinktem Stahl besteht.
 - Bei Festlegung des Schichtaufbaus, der Farbzusammensetzung und des Korrosionsschutzes durch den Kunden.
- 5.) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn Sie uns nicht spätestens innerhalb von 10 Werktagen ab Entgegennahme schriftlich angezeigt werden. Offensichtlich ist ein Mangel dann, wenn er auch einem nicht fachkundigen Durchschnittskunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt.
- 6.) Bevor unser Kunde die von uns bearbeiteten Teile weiterverarbeitet oder einbaut, ist er verpflichtet, die bearbeiteten Teile auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und Sie uns unverzüglich und noch vor dem Einbau anzuzeigen. Unterlässt er diese Untersuchung oder die Anzeige, so haften wir wegen erkennbarer Mängel weder auf Gewährleistung noch auf Schadensersatz.
- 7.) Unser Kunde ist verpflichtet die von uns bearbeitete Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Die Untersuchung muss spätestens 10 Tage nach Entgegennahme erfolgen. Unterbleibt diese Anzeige so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn es handelt sich um einen Mangel der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

§10 Zahlungsbedingungen

- 1.) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erstellung und Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitungen des Zahlungsziels werden für die erste und zweite Mahnung jeweils 10,- € und für die Dritte Mahnung 15,- € Mahngebühren erhoben. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen unserer Kunden, Zahlungen zunächst auf bestehende Verbindlichkeiten anzurechnen, wobei wir unsere Kunden über die Art der Verrechnung informieren.
- 2.) Unser Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

§11 Sicherheiten

- 1.) Zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche räumt unser Kunde uns über das gesetzliche Unternehmerpfandrecht hinausgehend hiermit hinsichtlich sämtlicher Sachen, an denen er uns mittelbaren oder unmittelbaren Besitz verschafft, ein vertragliches Pfandrecht gemäß §§ 1205 ff. BGB ein, und zwar zur Sicherung aller Ansprüche, die uns gegen unseren Kunden aus unserer Geschäftsbeziehung zustehen. Diese Pfandeinräumung nehmen wir hiermit an.
- 2.) Für den Fall, dass unser Kunde vor vollständiger Begleichung unseres Vergütungsanspruches von uns verarbeiteter Sachen verkauft oder weiterverarbeitet, tritt er schon jetzt seine ihm insoweit entstehenden Ansprüche (Kaufpreis/Werklohn) ab. Wir erklären hiermit schon jetzt die Annahme der Abtretung. Unser Kunde verpflichtet sich uns das Entstehen derartiger Ansprüche unverzüglich anzuzeigen. Wir sind zur Einziehung der abgetretenen Forderungen in Höhe unseres Vergütungsanspruches berechtigt, wenn unser Kunde mit der Begleichung der Vergütungsanspruches in Verzug gerät. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Erfüllung unserer Vergütungsansprüche (§ 158 Abs. 2 BGB).

§13 Anwendbarer Rechts und Gerichtsstand

- 1.) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen unseren Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.) Soweit unser Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wir als Gerichtsstand Berlin (AG Charlottenburg oder LG Berlin) vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§14 Sonstiges

- 1.) Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solch Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beidseitigen Interessen am nächsten kommen.